

Merkblatt selbstständig erwerbstätige Personen EU/EFTA

Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermassen gemeint.

EU-16: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und Zypern

EU-8: Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn

EU-2: Bulgarien und Rumänien

EU-1: Kroatien

EFTA: Fürstentum Liechtenstein, Island und Norwegen

1. Gesetzliche Grundlagen

Personen, die zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen, erhalten eine erstmalige Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren, sofern sie bereits bei der Einreichung des Gesuchs den Nachweis der selbstständigen Erwerbstätigkeit erbringen können (Art. 12 Anhang I des Freizügigkeitsabkommens [FZA]).

2. Voraussetzungen

2.1. Nachweis einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

Die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit setzt in der Regel die ordnungsgemässe Gründung eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes oder einer juristischen Person mit Eintragung im Handelsregister voraus. Als Nachweis genügt die Errichtung eines Unternehmens oder einer Betriebsstätte mit effektiver und existenzsichernder Geschäftstätigkeit in der Schweiz. Diese ist durch das Vorlegen von Geschäftsbüchern (Buchhaltung, Aufträge etc.) zu belegen. Es obliegt dem Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin, den Nachweis der selbstständigen Erwerbstätigkeit zu erbringen.

Ob eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. Entscheidend ist, dass die Tätigkeit auf eigene Rechnung sowie auf eigenes Risiko ausgeübt wird. Die Person darf nicht an Weisungen Dritter gebunden oder in die Arbeitsorganisation eines Betriebes eingegliedert sein. Auch darf kein Subordinationsverhältnis vorliegen.

2.2. Finanzielle Selbstständigkeit

Neben der Errichtung eines Unternehmens in der Schweiz und aktiver Geschäftstätigkeit ist für die Erteilung bzw. die Aufrechterhaltung der Bewilligung entscheidend, dass ein regelmässiges Einkommen erzielt wird und die betreffenden Personen nicht sozialhilfeabhängig werden. Selbstständig Erwerbstätige verlieren ihr Aufenthaltsrecht, wenn sie nicht mehr für ihren Lebensunterhalt aufkommen können und von der Sozialhilfe abhängig werden.

3. Einzureichende Unterlagen

- Gesuch A1
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Nachweis über die Einrichtung eines Unternehmens oder einer Betriebsstätte mit existenzsichernder Geschäftstätigkeit (Businessplan, Buchhaltung, Auftragsbestätigungen, Eröffnungsbilanz, Mietvertrag Geschäftslokal, Kontoauszüge usw.)
- Gründungsurkunde/Eintrag Handelsregister, sofern zutreffend
- Unterlagen, welche die Aufnahme einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit belegen (siehe Ziff. 2.2)

4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

**Zu beachten: Sämtliche Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.
Es bleibt der Abteilung Migration vorbehalten, bei Bedarf im Einzelfall zusätzliche Unterlagen einzufordern**